

-Diese Veröffentlichung der Prüfungsordnung dient zu Ihrer Information! In Zweifelsfällen ist allein der Wortlaut der amtlichen Bekanntmachung der Prüfungsordnung rechtsverbindlich -

Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Versorgungs- und Entsorgungstechnik an der Fachhochschule Köln vom 25. Januar 1999

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 61 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NRW. S. 213), hat die Fachhochschule Köln folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Versorgungstechnik an der Fachhochschule Köln vom 30. Januar 1996 (GABI. NW. II S. 910) wird wie folgt geändert:

1. In der **Überschrift**, in **§ 1** Abs. 1 und **§ 31** Abs. 6 sowie in der Überschrift zu **Anlage 2** wird jeweils das Wort "Versorgungstechnik" durch die Worte "Versorgungs- und Entsorgungstechnik" ersetzt.
2. In **§ 15** Abs. 9 Satz 1 Buchstabe c und **§ 26** Abs. 4 Satz 1 Buchstabe c werden jeweils die Worte "Versorgungs- und Entsorgungstechnik" durch das Wort "Versorgungstechnik" ersetzt.
3. In **§ 31** Abs. 6 werden vor dem Wort "unterzeichnet" die Worte "und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses" eingefügt.
4. In **Anlage 2** - Katalog der Wahlpflichtfächer und der zusätzlichen Lehrveranstaltungen für den Studiengang Versorgungstechnik - wird bei Nummer 1 gestrichen - Wahlpflichtfächer für beide Studienrichtungen - ein Spiegelstrich mit den Worten "Ausgewählte Kapitel der Strömungstechnik" sowie ein weiterer Spiegelstrich mit den Worten "Ausgewählte Kapitel der Energietechnik" angefügt und bei Nummer 2 - Wahlpflichtfächer für die Studienrichtung Technische Gebäudeausrüstung - der siebte Spiegelstrich mit den Worten "Ausgewählte Kapitel der Energietechnik" gestrichen.

Artikel II

Die in Artikel I Nrn. 1 bis 3 vorgenommenen Änderungen treten mit Wirkung vom 1. März 1999, die in Artikel I Nr. 4 vorgenommene Änderung mit Wirkung vom 1. September 1998 in Kraft. Diese Satzung wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW.) veröffentlicht.

Genehmigt und ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Versorgungstechnik vom 20.11.1997 und 18.6.1998 und des Senats der Fachhochschule Köln vom 8.7. und 11.8.1998.

Köln, den 25. Januar 1999

Der Rektor der Fachhochschule Köln
Prof. Dr. phil. J. Metzner

Satzung zur Regelung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Versorgungs- und Entsorgungstechnik an der Fachhochschule Köln vom 30. Januar 1996

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 61 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 192), hat die Fachhochschule Köln folgende Satzung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeines

- [§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung](#)
- [§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Diplomgrad](#)
- [§ 3 Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung; weitere Studienvoraussetzungen](#)
- [§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang](#)
- [§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist](#)
- [§ 6 Prüfungsausschuss](#)
- [§ 7 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer](#)
- [§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen](#)
- [§ 9 Einstufungsprüfung](#)
- [§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen](#)
- [§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen](#)
- [§ 11a Freiversuch](#)
- [§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß](#)

II. Fachprüfungen

- [§ 13 Ziel, Umfang und Form von Fachprüfungen](#)
- [§ 14 Teilprüfungen](#)
- [§ 15 Zulassung zu Fachprüfungen](#)
- [§ 16 Durchführung von Fachprüfungen](#)
- [§ 17 Klausurarbeiten](#)
- [§ 18 Mündliche Prüfungen](#)

III. Leistungsnachweise

[§ 19 Leistungsnachweise](#)

IV. Teilnahmescheine

[§ 20 Teilnahmescheine](#)

V. Studienverlauf

[§ 21 Abschluss des Grundstudiums](#)

[§ 22 Fachprüfungen, Leistungsnachweise und Teilnahmescheine des Grundstudiums](#)

[§ 23 Fachprüfungen, Leistungsnachweise und Teilnahmescheine des Hauptstudiums in der Studienrichtung Technische Gebäudeausrüstung](#)

[§ 24 Fachprüfungen, Leistungsnachweise und Teilnahmescheine des Hauptstudiums in der Studienrichtung Kommunal- und Umwelttechnik](#)

[§ 25 Diplomarbeit](#)

[§ 26 Zulassung zur Diplomarbeit](#)

[§ 27 Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit](#)

[§ 28 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit](#)

[§ 29 Kolloquium](#)

VI. ERGEBNIS DER DIPLOMPRÜFUNG; ZUSATZFÄCHER

[§ 30 Ergebnis der Diplomprüfung](#)

[§ 31 Zeugnis, Gesamtnote, Diplomurkunde](#)

[§ 32 Zusatzfächer](#)

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

[§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten](#)

[§ 34 Ungültigkeit von Prüfungen](#)

[§ 35 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften](#)

[Anlage 1: Zeitpunkt der Fachprüfungen entsprechend § 11 a](#)

[Anlage 2: Katalog der Wahlpflichtfächer und der zusätzlichen Lehrveranstaltungen](#)

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung

(1) Diese Satzung gilt als Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Abschluss Abschluss des Studiums in der Fachrichtung Ingenieurwesen im Studiengang Versorgungs- und Entsorgungstechnik mit den Studienrichtungen Technische Gebäudeausrüstung und Kommunal- und Umwelttechnik an der Fachhochschule Köln.

(2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt die Fachhochschule Köln eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Diplomgrad

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

(2) Das zur Diplomprüfung führende Studium (§ 4) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 51 FHG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfaches vermitteln und sie befähigen, ingenieurmäßige Methoden bei der Analyse versorgungs- und entsorgungstechnischer Vorgänge anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zum Planen, Projektieren und Betreiben versorgungs- und entsorgungstechnischer Anlagen zu erarbeiten und dabei außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten, die Fähigkeit zum selbständigen Lernen sowie die Kritik- und Urteilsfähigkeit der Studierenden entwickeln und sie auf die Diplomprüfung vorbereiten.

(3) Durch die Diplomprüfung (§ 5) soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.

(4) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Diplomgrad "Diplom-Ingenieurin" bzw. "Diplom-Ingenieur" mit dem Zusatz "Fachhochschule" (Kurzform: "Dipl.-Ing. (FH)") verliehen.

§ 3

Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung; weitere Studienvoraussetzungen

(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird neben der Fachhochschulreife und der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gefordert.

(2) Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Technik in der Fachrichtung, deren Abschluss für den gewählten Studiengang einschlägig ist oder in der Fachrichtung Maschinenbau oder Metall erworben hat. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die das Zeugnis in der Fachrichtung Elektrotechnik oder im Schwerpunkt Physik in der Fachrichtung Maschinenbau erworben haben, müssen ein Fachpraktikum von drei Monaten, Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit Abschluss in einer anderen Fachrichtung ein Grundpraktikum und ein Fachpraktikum von je drei Monaten leisten. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein Grundpraktikum und ein Fachpraktikum von je drei Monaten leisten.

(3) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf die Praktika angerechnet. Über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten entscheidet die Fachhochschule durch den zuständigen Fachbereich.

(4) Weitere Einzelheiten der Ausgestaltung des Grund- und des Fachpraktikums und der Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten ergeben sich aus der Studienordnung oder aus einer besonderen Ordnung, die der Fachbereich erlässt.

(5) Das Grundpraktikum ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Bei nur teilweise abgeleistetem Grundpraktikum kann in begründeten Fällen eine Ausnahme von Satz 1 zugelassen werden, wenn wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a Abs. 2 oder 2 GG die Durchführung des vollen Grundpraktikums vor Studienbeginn zu einer unzumutbaren Verzögerung bei der Aufnahme des Studiums führen würde. Voraussetzung dafür ist, dass der Studienbewerber

1. in der Regel etwa 2/3 (acht Wochen), mindestens aber die Hälfte (sechs Wochen) des Grundpraktikums vor Aufnahme des Studiums abgeleistet hat,
2. nachweist, dass er einem ihm im Rahmen der Dienstpflicht zustehenden Jahresurlaub und, soweit möglich, auch einen bei seiner Dienststelle beantragten bewilligten Zusatzurlaub für die Ableistung des Grundpraktikums verwendet hat.

Fehlende Zeiten des Grundpraktikums sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachzuholen; der entsprechende Nachweis ist in der Regel bis zum Beginn des zweiten, spätestens zum Beginn des vierten Semesters des Fachstudiums nachzuweisen.

(6) Das Grundpraktikum soll Tätigkeiten umfassen, die aus folgenden Bereichen gewählt werden:

- a. Manuelle Arbeitstechniken an Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen;
- b. Maschinelle Arbeitstechniken mit Zerspanungsmaschinen und Maschinen der spanlosen Formgebung;
- c. Verbindungstechniken;
- d. Wärmebehandlung;
- e. Oberflächenbehandlung.

(7) Das Fachpraktikum soll Tätigkeiten umfassen, die aus folgenden Bereichen gewählt werden:

- a. Werkzeug-, Vorrichtung-, und Lehrenbau sowie Apparate- und Anlagenbau;
- b. Montage von Maschinen, Geräten und Anlagen;
- c. Qualitätskontrolle (Messen und Prüfen im Labor und in der Fertigung);
- d. Betriebsaufbau und Organisation des Arbeitsablaufs.

Das Fachpraktikum soll in einem Betrieb abgeleistet werden, der dem Bereich des Studiengangs und der gewählten Studienrichtung entspricht.

§ 4

Regelstudienzeit; Studiumumfang

(1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Die Regelstudienzeit schließt die Prüfungszeit ein.

(2) Das Studium gliedert sich nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung in Grund- und Hauptstudium; das Grundstudium umfasst drei Studiensemester. Der Gesamtstudienumfang für beide Studienabschnitte darf 165 Semesterwochenstunden (SWS) nicht überschreiten. Das Nähere ergibt sich aus der Studienordnung, die eine inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete enthält.

(3) In dem notwendigen Gesamtlehrangebot gemäß Absatz 2 sind zwölf SWS für zusätzliche Lehrveranstaltungen gemäß § 56 Abs. 3 Satz 2 FHG enthalten. Das Nähere ergibt sich aus der Studienordnung.

§ 5

Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist

(1) Die Diplomprüfung gliedert sich in studienbegleitende Fachprüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil. Das Vordiplom schließt den ersten Studienabschnitt (Grundstudium) ab. Das Vordiplom ist bestanden, wenn die in § 22 aufgelisteten Prüfungsleistungen des Grundstudiums bestanden und die aufgeführte Studienleistungen erbracht sind.

(2) Die Fachprüfungen finden in der Regel zu dem Zeitpunkt statt, an dem das jeweilige Fach im Studium nach dem Studienplan abgeschlossen wird. Dabei sollen die Studienordnung und der Studienplan gewährleisten, dass der Prüfung alle Fachprüfungen bis zum Ende des sechsten Studiensemesters ablegen kann.

(3) Der abschließende Teil der Diplomprüfung besteht aus einer Diplomarbeit und einem Kolloquium, das sich an die Arbeit anschließt. Das Thema der Diplomarbeit wird im der Regel zum Beginn des siebten Studiensemesters und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf des siebten Semesters abgelegt werden kann.

(4) Die Meldung zum abschließenden Teil der Diplomprüfung (Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit) soll in der Regel vor Beginn des siebten Semesters erfolgen.

(5) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Diplomprüfung mit Ablauf des siebten Semesters abgeschlossen sein kann.

(6) Die Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Fachhochschule Köln. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, deren oder dess Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluss und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend werden für die

Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung, übernimmt die Prüfungsorganisation und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer weiteren Professorin oder einem Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluss wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Rektorates haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Prüferinnen oder Prüfer sowie die Beisitzerinnen oder Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seiner oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem betreffenden Prüfungsfach eine einschlägige, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden

Prüfungsfach gelehrt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin und sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen oder Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Prüfling kann für mündliche Fachprüfungen eine Prüferin oder ein Prüfer oder mehrerer Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Er kann ferner eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin oder Betreuer der Diplomarbeit vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt werden. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe soll in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Diplomarbeit erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten im gleichen Studiengang an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Fachhochschulstudiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Fachhochschulstudiengängen und in Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, sofern ihre fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird; Absatz 1 bleibt unberührt. Gleichwertige Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(4) Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang der Fachhochschule Köln oder im Rahmen einer Zweithörerschaft gemäß § 49 FHG abgelegt worden ist, werden nur dann angerechnet, wenn der Prüfling in dem Studiengang, für den die Anrechnung erfolgen soll, in dem betreffenden Prüfungsfach noch keinen Prüfungsversuch (einschließlich eines eventuellen Freiversuchs) unternommen hat.

(5) Über die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüferinnen und Prüfern.

§ 9

Einstufungsprüfung

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 67 Hochschulgesetz berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

(2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber eine praktische Tätigkeit gemäß § 3, die Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen und die entsprechenden Leistungsnachweise sowie Prüfungsleistungen in Fachprüfungen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält der Prüfling eine Bescheinigung.

(3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Köln.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsteilungen in Fachprüfungen und die Diplomarbeit mit Kolloquium sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die Gesamtprüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5 die Note "sehr gut",

über 1,5 bis 2,5 die Note "gut",

über 2,5 bis 3,5 die Note "befriedigend",

über 3,5 bis 4,0 die Note "ausreichend",

über 4,0 die Note "nicht ausreichend".

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen

hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als ausreichend bewertet worden ist.

(6) Die Bewertung von Leistungsnachweisen und Fachprüfungen ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung der Diplomarbeit ist den Studierenden jeweils nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Diplomprüfung kann jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden. Die Wiederholung soll in der Regel innerhalb von zwei Semestern nach dem erfolglosen Versuch stattfinden.

(2) Eine nicht bestandene Fachprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(3) Die Diplomarbeit und das Kolloquium können je einmal wiederholt werden.

(4) Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann außer in den Fällen des § 11 a nicht wiederholt werden.

(5) Versäumt ein Prüfling, der das Kolloquium erstmals nicht bestanden hat, sich innerhalb von drei Jahren erneut zum Kolloquium zu melden, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Prüfling das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 11 a

Freiversuch

(1) Legt ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in der Anlage 1 vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium die Fachprüfung Chemie und Werkstofftechnik, Mathematik sowie eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Der Prüfling hat bei der Anmeldung zur Prüfung gegebenenfalls das Vorliegen von Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 4 nachzuweisen. Die Freiversuchsregelung kann für jede Fachprüfung des Hauptstudiums nur einmal in Anspruch genommen werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht SWS, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.

(5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an der Fachhochschule Köln einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(6) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese Note der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrunde gelegt.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistungen nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling die Diplomarbeit nicht fristgemäß abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt, schriftlich dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings wird die unverzügliche Vorlage eines ärztlichen Attestes, im Fall des Rücktritts nach Beginn der Prüfung die Vorlage des Attestes eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

(3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers bzw. einer oder eines Aufsichtsführenden gemäß Satz 1.

II. Fachprüfungen

§ 13

Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen

- (1) In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Prüfungsfach angeboten werden. Dabei soll ein belegter Wissensstand aus vorangegangenen Studienabschnitten nur insoweit festgestellt werden, als das Ziel der Fachprüfungen nach Absatz 1 dies erfordert.
- (3) Die Fachprüfung besteht in einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von zwei bis vier Zeitstunden oder in einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform, die Prüfungsmodalitäten und die Bearbeitungszeit der Klausur im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern für alle Prüflinge der jeweiligen Fachprüfung einheitlich und verbindlich fest.
- (4) Prüfungsleistungen in einer Fachprüfung können nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 45 Abs. 1 FHG ersetzt werden. Dies gilt nicht für die Fachprüfungen, die nach der Studienordnung und dem Studienplan in der Regel zum Ende des sechsten Studiensemesters stattfinden sollen.

§ 14 Teilprüfungen

- (1) Fachprüfungen können in fachlich begründeten Ausnahmefällen in zwei Teilprüfungen zerlegt werden, soweit das in dieser Prüfungsordnung vorgesehen ist.
- (2) Die Teilprüfungen finden jeweils zu dem Zeitpunkt statt, an dem die Lehrveranstaltungen, auf die sich die Teilprüfungen beziehen, abgeschlossen sind.
- (3) Der Prüfungsausschuss legt die Gewichtung der Teilprüfungen nach Anhörung der für die Fachprüfung bestellten Prüferinnen oder Prüfer sowie die Bearbeitungs- und Prüfungszeiten der Teilprüfungen entsprechend der jeweiligen Gewichtung fest; dabei dürfen für die Fachprüfung insgesamt die in § 13 Abs. 3 genannten Obergrenzen nicht überschritten werden.
- (4) Eine aus Teilprüfungen bestehende Fachprüfung ist bestanden, wenn jede Teilprüfung mindestens als "ausreichend" bewertet worden ist. Die Note der Fachprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten der Teilprüfungen.
- (5) Die Teilprüfungen und der jeweilige Zeitpunkt ihrer Durchführung ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung.
- (6) In den Teilprüfungen einer Fachprüfung sind unter der Voraussetzung des § 11 a voneinander unabhängige Freiversuche möglich.

§ 15 Zulassung zu Fachprüfungen

(1) Zu einer Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine vom Ministerium für Schule und Weiterbildung als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt oder aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Hochschulgesetz zum Studium zugelassen worden ist,
2. an der Fachhochschule Köln als Studierende oder Studierender eingeschrieben oder zugelassen ist,
3. eine nach § 3 geforderte praktische Tätigkeit abgeleistet hat,
4. die nach § 20 vorgesehenen Teilnahmescheine erbracht hat.
5. die als Voraussetzung für die jeweilige Fachprüfung geforderten Leistungsnachweise erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin erbringt,
6. als Zweithörerin oder Zweithörer nach § 49 Abs. 1 FHG an der Fachhochschule Köln noch keinen Prüfungsversuch in diesem Fach als Ersthörerin oder Ersthörer an anderen Hochschulen unternommen und sich auch nicht dazu angemeldet hat.

Die in Satz 1 Nrn. 3 bis 5 genannten Voraussetzungen können durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 45 FHG ganz oder teilweise ersetzt werden.

(2) Bei Fachprüfungen, die nach dem Studienplan ab dem sechsten Semester stattfinden, muss der Prüfling ferner seit mindestens einem Semester an der Fachhochschule Köln eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 Hochschulgesetz als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen sein.

(3) Für die Zulassung zu Fachprüfungen, die nach dem als Anlage 1 beigefügten Studienplan im vierten Semester vorgesehen sind, ist aus fachlichen Gründen das Bestehen der Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Grundstudiums bis auf zwei erforderlich. Für die Zulassung zu Fachprüfungen, die nach dem Studienplan im fünften Semester vorgesehen sind, ist aus fachlichen Gründen das Bestehen der Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Grundstudiums bis auf eine oder einen erforderlich. Die Zulassung zu Fachprüfungen des Hauptstudiums, die nach dem Studienplan im sechsten Semester vorgesehen sind, setzt das bestandene Vordiploom voraus.

(4) Das in dem Zulassungsantrag genanntes Wahlpflichtfach, in dem der Prüfling die Fachprüfung ablegen will, ist mit der Antragstellung verbindlich festgelegt.

(5) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin über das Prüfungsamt schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Fachprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Fachprüfungen innerhalb des selben Prüfungszeitraums liegen oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen.

(6) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen, im Fall eines Fachpraktikums gemäß § 3 Abs. 2 jedoch erst zu Beginn des vierten Studiensemesters,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und über bisherige Versuche zur Ablegung einer Diplomprüfung,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(7) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung kann schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Der Rücktritt von einem ersten Versuch in einem Wahlpflichtfach hebt ebenfalls dessen verbindliche Festlegung nach Absatz 4 auf.

(8) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(9) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a. die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c. der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplomprüfung oder die Diplomvorprüfung oder eine entsprechende Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang, im Studiengang Versorgungstechnik- und Entsorgungstechnik oder im Studiengang Entsorgungstechnik endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 16

Durchführung von Fachprüfungen

(1) Die Fachprüfungen sollen so angesetzt werden, dass in Folge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.

(2) Für die Fachprüfungen sind mindestens zwei Prüfungstermine in jedem Semester anzusetzen. Sie sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen stattfinden, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekanntgegeben werden. Die Prüfungstermine können auch nach Ablauf oder vor Beginn der Vorlesungszeit stattfinden. Der Prüfungsausschuss kann einen Prüfungstermin pro Semester auf Wiederholer beschränken.

(3) Die Prüfungstermine werden den Prüflingen rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekanntgegeben. Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

(4) Prüflinge haben sich auf Verlangen mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.

(5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu

erbringen. Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel können weitere Nachweise gefordert werden. Die Sätze 1 bis 3 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden körperlichen Behinderung Anwendung.

§ 17 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit geläufigen Methoden seiner Fachrichtung erkennt und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.

(3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin oder jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3, zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass die Prüferin oder der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem oder seinem Fachgebiet entspricht und festlegen, wer die Teilergebnisse zum Gesamtergebnis zusammenfassen soll.

(4) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 bewerten die Prüferinnen oder Prüfer die Klausurarbeit gemäß § 10 Abs. 2 gemeinsam; liegt der Fall des Absatz 3 Satz 5 vor, wird die Bewertung der Prüferin oder des Prüfers, die oder der nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem oder seinem Fachgebiet entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.

(5) Vor einer Festsetzung der Note "nicht ausreichend" nach der zweiten Wiederholung eines Fachprüfungsversuchs kann der Prüfling sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen; die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der Klausurarbeit auf Antrag des Prüflings statt. Die Ergänzungsprüfung wird von den Prüferinnen und Prüfern der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen; im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Fachprüfungen entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0) vergeben und als Ergebnis der Fachprüfung festgesetzt werden. Die Sätze 1 bis 3 finden in den Fällen des § 12 Abs. 1 und 3 keine Anwendung.

§ 18 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart

einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsgebiet grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen oder Prüfer zu hören.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

III. Leistungsnachweise

§ 19

Leistungsnachweise

(1) Ein Leistungsnachweis ist eine als Zulassungsvoraussetzung für eine Fachprüfung oder die Diplomarbeit geforderte, individuell erkennbare Studienleistung (insbesondere Klausurarbeit oder Referat oder Hausarbeit oder Studienarbeit oder mündliche Prüfung oder Entwurf oder Praktikumsbericht), die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier SWS oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist. Den Mindestumfang kann die Studienordnung allgemein festlegen; im anderen Fall trifft die oder der für die Veranstaltung zuständige Lehrende die erforderliche Bestimmung und gibt sie zu Beginn des Semesters bekannt. Der Nachweis bloßer Teilnahme an einer Lehrveranstaltung stellt keinen Leistungsnachweis dar.

(2) Für die Leistungsnachweise sind in jedem Semester zwei Prüfungstermine anzusetzen. Der Prüfungsausschuss kann einen Prüfungstermin pro Semester auf Wiederholer beschränken.

(3) Die für Leistungsnachweise nach Absatz 1 geforderten Studienleistungen sollen den Studierenden insbesondere dazu dienen

- a. sich über den Studienfortschritt in einem Prüfungsfach, das nach dem Studienplan über mehrere Semester studiert wird, zu vergewissern oder
- b. die Anwendung der erworbenen Fachkenntnisse zu erproben und die Methoden des Fachs einzuüben.

Die Studienleistungen sollen nach Gegenstand und Anforderung so auf den Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung bezogen sein, dass die für das Fach vorgesehene Prüfungsleistung ihrem Zweck nach (§ 13 Abs. 1) nicht vorweggenommen wird.

(4) Versuche zur Erbringung von Leistungsnachweisen können unbeschränkt wiederholt werden. Ein Leistungsnachweis ist bestanden, wenn die Studienleistung mindestens als ausreichend

bewertet worden ist. Für einen Leistungsnachweis darf nicht mehr als eine bewertete Studienleistung gefordert werden. Bestandene Leistungsnachweise können nicht wiederholt werden.

(5) Für die Bewertung von Klausuren und mündlichen Prüfungen gilt § 10 entsprechend. Bei Leistungsnachweisen, die nicht durch Klausuren oder mündliche Prüfungen erbracht werden, erfolgt eine unbenotete Bewertung, wobei nur zwischen "bestanden" und "nicht bestanden" differenziert wird.

(6) Für die Erbringung von Studienleistungen findet bei einer körperlichen Behinderung des Prüflings die Vorschrift des § 16 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

IV. Teilnahmescheine

§ 20

Teilnahmescheine

(1) Teilnahmescheine können als Zulassungsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen, Fachprüfungen oder die Diplomarbeit sowie als Bestandteil des Vordiploms verlangt werden, sofern dies in § 22 und § 24 dieser Prüfungsordnung vorgesehen ist.

(2) Die Erlangung von Teilnahmescheinen setzt voraus, dass die Studierenden regelmäßig und je nach Art und Inhalt der Lehrveranstaltung (z.B. Übungen oder Praktika) aktiv teilgenommen haben.

V. Studienverlauf

§ 21

Abschluss des Grundstudiums

(1) Das Vordiplom schließt den ersten Studienabschnitt (Grundstudium) ab. Das Vordiplom ist bestanden, wenn die in § 22 aufgelisteten Fachprüfungen, Leistungsnachweise und Teilnahmescheine des Grundstudiums bestanden bzw. erbracht sind.

(2) Die Studienordnung und der Studienplan sind so zu gestalten, dass das Vordiplom am Ende des Grundstudiums vollständig abgelegt sein kann.

(3) Über die Feststellungen nach Absatz 1 sowie über die erzielten Bewertungen stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling auf Antrag eine Bescheinigung aus. Eine förmliche Zusage zum Hauptstudium findet nicht statt.

§ 22

Fachprüfungen, Leistungsnachweise und Teilnahmescheine des Grundstudiums

(1) Im Grundstudium ist in den Fächern

1. Chemie und Werkstofftechnik

- Teilprüfung Chemie
- Teilprüfung Werkstofftechnik
- 2. Mathematik
- 3. Technische Informatik inkl. CAD
- 4. Elektrotechnik
- 5. Strömungstechnik
- 6. Technische Mechanik und Konstruktionstechnik
- 7. Thermodynamik und Kältetechnik
- 8. Wärmeübertragung und Verbrennungslehre
- 9. Mess- und Regelungstechnik

je eine Fachprüfung abzulegen.

(2) In den Fächern (Angabe in Klammern: Teilgebiet des Fachs für den Leistungsnachweis)

1. Physik
2. Technische Mechanik und Konstruktionstechnik (Technisches Zeichnen und Bauzeichnen)
3. Strömungstechnik (Strömungslabor) oder Thermodynamik und Kältetechnik (Wärmelabor) oder Wärmeübertragung und Verbrennungslehre (Brennstofflabor) oder Mess- und Regelungstechnik (Messlabor)

ist je ein Leistungsnachweis gemäß § 19 zu erbringen.

(3) Das Bestehen des Vordiploms setzt den Nachweis der aktiven Teilnahme an den in Klammern angegebenen Veranstaltungen der Fächer

1. Regellabor (nach dem Fach Mess- und Regelungstechnik)
2. Heizungslabor (im Fach Heizungstechnik)
3. Klimabilabor (im Fach Klimatechnik)
4. Sanitärlabor (im Fach Sanitärtechnik)
5. Heizungsseminar (im Fach Heizungstechnik)
6. Klimaseminar (im Fach Klimatechnik)
7. Sanitärseminar (im Fach Sanitärtechnik)
8. Heizungsprojekt (nach dem Fach Heizungstechnik)
9. Klimaprojekt (nach dem Fach Klimatechnik)
10. Sanitärprojekt (nach dem Fach Sanitärtechnik)

voraus.

§ 23

Fachprüfungen, Leistungsnachweise des Hauptstudiums in der Studienrichtung Technische Gebäudeausrüstung

(1) Im Hauptstudium ist in den Fächern

1. Betriebswirtschaftslehre
2. Heizungstechnik
3. Klimatechnik

4. Sanitärtechnik

sowie in fünf der aus dem Katalog der Anlage 2 Nrn. 1 und 2 angebotenen Wahlpflichtfächer je eine Fachprüfung abzulegen.

(2) In den Fächern (Angabe in Klammern: Teilgebiet des Fachs für den Leistungsnachweis)

1. Heizungstechnik (Heizungslabor) oder Klimatechnik (Klimalabor) oder Sanitärtechnik (Sanitärlabor)
2. Heizungstechnik (Heizungsseminar) oder Klimatechnik (Klimaseminar) oder Sanitärtechnik (Sanitärseminar)
3. Heizungstechnik (Heizungsprojekt) oder Klimatechnik (Klimaprojekt) oder Sanitärtechnik (Sanitärprojekt)

ist je ein Leistungsnachweis gemäß § 19 zu erbringen.

(3) Die Zulassung zur Diplomarbeit setzt den Nachweis der aktiven Teilnahme an der Übung bzw. dem Praktikum

1. Regellabor (nach dem Fach Mess- und Regelungstechnik)
2. Heizungslabor (im Fach Heizungstechnik)
3. Klimalabor (im Fach Klimatechnik)
4. Sanitärlabor (im Fach Sanitärtechnik)
5. Heizungsseminar (im Fach Heizungstechnik)
6. Klimaseminar (im Fach Klimatechnik)
7. Sanitärseminar (im Fach Sanitärtechnik)
8. Heizungsprojekt (nach dem Fach Heizungstechnik)
9. Klimaprojekt (nach dem Fach Klimatechnik)
10. Sanitärprojekt (nach dem Fach Sanitärtechnik)

voraus.

§ 24

Fachprüfungen, Leistungsnachweise des Hauptstudiums in der Studienrichtung Kommunal- und Umwelttechnik

(1) Im Hauptstudium ist in den Fächern

1. Betriebswirtschaftslehre
2. Gasversorgung
3. Wasserversorgung
4. Abwassertechnik
5. Abfalltechnik

sowie in vier der aus dem Katalog der Anlage 2 Nrn. 1 und 3 angebotenen Wahlpflichtfächer je eine Fachprüfung abzulegen.

(2) In den Fächern (Angabe in Klammern: Teilgebiet des Faches für den Leistungsnachweis)

1. Gasversorgung (Gasversorgungslabor) oder Abwassertechnik (Abwassertechniklabor) oder Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftslabor)
2. Gasversorgung (Gasversorgungsseminar) oder Wasserversorgung (Wasserversorgungsseminar) oder Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsseminar)
3. Abwassertechnik (Abwassertechnikprojekt) oder Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsprojekt)

ist je ein Leistungsnachweis gemäß § 19 zu erbringen.

(3) Die Zulassung zur Diplomarbeit setzt den Nachweis der aktiven Teilnahme an der Übung bzw. dem Praktikum

1. Regellabor (nach dem Fach Mess- und Regelungstechnik)
2. Gasversorgungslabor (im Fach Gasversorgung)
3. Wasserversorgungslabor (im Fach Wasserversorgung)
4. Abwassertechniklabor (im Fach Abwassertechnik)
5. Abfallwirtschaftslabor (im Fach Abfallwirtschaft)
6. Gasversorgungsseminar (im Fach Gasversorgung)
7. Wasserversorgungsseminar (im Fach Wasserversorgung)
8. Abfallwirtschaftsseminar (im Fach Abfallwirtschaft)
9. Abwassertechnikprojekt (im Fach Abwassertechnik)
10. Abfallwirtschaftsprojekt (im Fach Abfallwirtschaft)

voraus.

§ 25 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen, fachpraktischen und aus den Erfordernissen des Studiengangs resultierenden gestalterischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Diplomarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung mit planenden, projektierenden, konstruktiven, experimentellen entwerferischen oder einer anderen ingenieurmäßigen Aufgabenstellung und einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine schriftliche Hausarbeit mit fachliterarischem Inhalt sein.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor, die oder der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden kann, gestellt und die Diplomarbeit von ihr oder ihm betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder eine oder einen mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte oder betrauten Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Diplomarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden

des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Diplomarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 26

Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Zur Diplomarbeit kann zugelassen werden, wer

1. die Vordiplomprüfung bestanden hat,
2. die Zulassungsvoraussetzungen für die Fachprüfungen des Hauptstudiums gemäß § 15 Abs. 1 bis 3 erfüllt,
3. die Fachprüfungen des Hauptstudiums bis auf eine bestanden hat und
4. die nach § 24 Abs. 2 vorgeschriebenen Leistungsnachweise bis auf einen und
5. alle Teilnahmescheine erbracht hat.

Die Ausnahme in Satz 1 Nr. 3 gilt nicht für die Prüfung in einem Fach, das vom Thema der Diplomarbeit wesentlich berührt wird.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. Die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Diplomarbeit und ggf. einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Vorbereitung des Themas und zur Betreuung der Diplomarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Diplomarbeit des Prüflings im gleichen Studiengang, im Studiengang Versorgungs- und Entsorgungstechnik oder im Studiengang Entsorgungstechnik ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder der Prüfling eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht

bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 27

Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit

(1) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Diplomarbeit gestellte Thema dem Prüfling bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Diplomarbeit) beträgt mindestens zwei Monate, höchstens drei Monate, bei einer Diplomarbeit mit einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.

(3) Der Umfang der Diplomarbeit soll höchstens ca. 100 Seiten betragen. Bei aufwendigen Berechnungen, Zeichnungen, Messungen und sonstigen zusätzlichen Arbeiten reduziert sich die Seitenzahl entsprechend.

(4) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 3 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) Im Fall einer körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 16 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

§ 28

Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm hierfür benannten Stelle abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit sein. Die andere Prüferin

oder der andere Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 muss sie oder er eine Professorin oder ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Benotung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Note kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" oder besser sind.

§ 29 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit, ist selbständig zu bewerten und soll innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Diplomarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Diplomarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.

(2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn

1. die in § 26 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit und bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium auch die Einschreibung als Studierende oder Studierender oder die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 49 Abs. 2 FHG nachgewiesen sind,
2. alle Fachprüfungen und Leistungsnachweise bestanden sind,
3. die Diplomarbeit als bestanden bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Diplomarbeit (§ 23 Abs. 2) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 26 Abs. 4 entsprechend.

(3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 18) durchgeführt und von den Prüferinnen oder Prüfern der Diplomarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 28 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüferinnen oder Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Diplomarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert etwa 30 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Fachprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

VI. Ergebnis der Diplomprüfung; Zusatzfächer

§ 30

Ergebnis der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Fachprüfungen bestanden sowie die Diplomarbeit und das Kolloquium mindestens als "ausreichend" bewertet worden sind.
- (2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als "nicht ausreichend" bewertet gilt. Über die nicht bestandene Diplomprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 11 Abs. 5 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch gemäß § 11 Abs. 5 verloren hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung enthält.

§ 31

Zeugnis, Gesamtnote, Diplomurkunde

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen und der Leistungsnachweise des Grundstudiums, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Note des Kolloquiums, die Gesamtnote der Diplomprüfung sowie bei einer von anderen Hochschulen übernommenen bzw. angerechneten Leistung deren Herkunft. Die gewählte Studienrichtung ist kenntlich zu machen.
- (2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 10 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Diplomarbeit	0,2-fach
Kolloquium	0,05-fach
Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen	0,75-fach

- (3) Neben den Fachprüfungen werden in einer Anlage zum Diplomzeugnis auch die in den §§ 22 Abs. 2 und 24 Abs. 2 aufgeführten Leistungsnachweise ohne Berücksichtigung bei der Festsetzung der Gesamtnote aufgeführt.

(4) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 Abs. 4 beurkundet.

(6) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches Versorgungs- und Entsorgungstechnik unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Köln versehen.

§ 32 Zusatzfächer

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Fachprüfungen wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn der Prüfling mehr als die vorgeschriebene Anzahl von Wahlpflichtfächern auswählt und durch Fachprüfungen abschließt. In diesem Fall gelten die zuerst abgelegten Fachprüfungen als die vorgeschriebenen Prüfungen, es sei denn, daß der Prüfling vor der ersten Prüfung etwas anderes bestimmt hat.

VII. Schlußbestimmungen

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Diplomprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung oder einen Leistungsnachweis beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung des jeweiligen Versuchs zur Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der

Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 und 5 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Diplomprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 und 5 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 und 5 ausgeschlossen.

§ 35

Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

(1) Diese Diplomprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1995 in Kraft und wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI. NW.) veröffentlicht. Gleichzeitig treten, bezogen auf den Studiengang Versorgungs- und Entsorgungstechnik an der Fachhochschule Köln, die Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung (Allgemeine Diplomprüfungsordnung - ADPO) für die Studiengänge der Fachrichtung Ingenieurwesen an Fachhochschulen und für entsprechende Studiengänge an Universitäten - Gesamthochschulen im Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 351) und die Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Versorgungs- und Entsorgungstechnik an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung - FPO) vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 390), beide zuletzt geändert durch Satzung der Fachhochschule Köln vom 9. Februar 1995 (GABI. NW. II S. 136), außer Kraft. Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Versorgungs- und Entsorgungstechnik ab dem Wintersemester 1995/1996 aufnehmen. Studierende, die ihr Studium im Studiengang Versorgungs- und Entsorgungstechnik der Fachhochschule Köln vor dem 1. September 1995 aufgenommen haben, können dieses noch bis zum Ende des Sommersemester 1999 nach dem vor dem 1. September 1995 geltenden Prüfungsrecht abschließen. Danach finden auch auf ihr Studium und ihre Diplomprüfung ausschließlich diese Diplomprüfungsordnung und die dazu ergehende Studienordnung Anwendung. Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des vor dem 1. September 1995 geltenden Prüfungsrechts laufen entsprechend den dort planmäßig vorgesehenen Zeitpunkten des Studienverlaufs aus. Prüfungen nach dem vor dem 1. September 1995 geltenden Prüfungsrecht werden jeweils nur noch viermal nach dem Auslaufen der jeweiligen Lehrveranstaltungen angeboten.

(3) Der Prüfungsausschuss erstellt einen Katalog über die Anrechnung der nach Maßgabe der in Abs. 1 Satz 2 genannten Ordnungen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen auf die nach dieser Diplomprüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen und umgekehrt. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Versorgungs- und Entsorgungstechnik vom 13.7. und 9.11.1995 und des Senats der Fachhochschule Köln vom 4.9. und 27.11.1995

Köln, den 30. Januar 1996

Der Rektor der Fachhochschule Köln
Prof. Dr. phil. J. Metzner

Anlage 1: Zeitpunkt der Fachprüfungen entsprechend § 11 a :

Die Fachprüfungen sind in der Regel zum Ende des angegebenen Semesters abzulegen.

1)	Fachprüfungen des Grundstudiums	Semester
1.	Chemie und Werkstofftechnik	
	Teilprüfung Chemie	1.
	Teilprüfung Werkstofftechnik	2.
2.	Mathematik	2.
3.	Technische Informatik inkl. CAD	2.
4.	Elektrotechnik	2.
5.	Strömungstechnik	2.
6.	Technische Mechanik und Konstruktionstechnik	3.
7.	Thermodynamik und Kältetechnik	3.
8.	Wärmeübertragung und Verbrennungslehre	3.
9.	Mess- und Regelungstechnik	3.

2)	Fachprüfungen des Hauptstudiums, Studienrichtung Technische Gebäudeausrüstung	Semester
1.	Betriebswirtschaftslehre	4.
2.	erstes Wahlpflichtfach	4.
3.	Heizungstechnik	5. Anm.
4.	Klimatechnik	5. Anm.
5.	Sanitärtechnik	5. Anm.
6.	zweites Wahlpflichtfach	5.
7.	drittes Wahlpflichtfach	6.
8.	viertes Wahlpflichtfach	6.
9.	fünftes Wahlpflichtfach	6.

3)	Fachprüfungen des Hauptstudiums, Studienrichtung Kommunal- und Umwelttechnik	Semester
1.	Betriebswirtschaftslehre	4.
2.	erstes Wahlpflichtfach	4.
3.	Gasversorgung	5.
4.	Wasserversorgung	5.
5.	Abwassertechnik	5.

6.	zweites Wahlpflichtfach	5.
7.	Abfallwirtschaft	6.
8.	drittes Wahlpflichtfach	6.
9.	viertes Wahlpflichtfach	6.

Anlage 2: Katalog der Wahlpflichtfächer und der zusätzlichen Lehrveranstaltungen für den Studiengang Versorgungs- und Entsorgungstechnik

1. Wahlpflichtfächer für beide Studienrichtungen:

Allgemeine Ingenieurwissenschaften

- Ausgewählte Kapitel der Technischen Informatik
- Rechtsfragen in der Versorgungstechnik
- Kosten- und Wirtschaftlichkeitsrechnung
- Brandschutz
- Wasser-, Boden- und Luftreinhaltung
- Immissionsschutz, Luftreinigung/Schallschutz
- Sicherheitstechnik
- Lärmschutz
- Ingenieurbiologie
- Medienversorgung
- Ausgewählte Kapitel des Apparatebaus
- Grundlagen der Verfahrenstechnik
- Feuerungstechnik

2. Wahlpflichtfächer für die Studienrichtung Technische Gebäudeausrüstung:

- Gasversorgung
- Wasserversorgung
- Abwassertechnik
- Abfallwirtschaft
- Elektr. Gebäudeausrüstung inkl. Beleuchtung
- Ausgewählte Kapitel der Sanitärtechnik
- Ausgewählte Kapitel der Energietechnik
- Kälteanlagen
- Ausgewählte Kapitel der Heizungstechnik
- Wärmeversorgung
- Ausgewählte Kapitel der Mess- und Regelungstechnik
- Lüftungstechnik für Industrieprozesse
- Ausgewählte Kapitel der Klimatechnik
- Bauphysik

3. Wahlpflichtfächer für die Studienrichtung Kommunal- und Umwelttechnik:

- Heizungstechnik
- Klimatechnik
- Sanitärtechnik
- Ausgewählte Kapitel der Wasseraufbereitungsverfahren
- Erdverlegte Rohrleitungen und Kanäle
- Wasserversorgungsanlagen
- Ausgewählte Kapitel der Abwasserbehandlungsverfahren
- Elektrizitätsversorgung
- Wärmeversorgung
- Ausgewählte Kapitel der Mess- und Regelungstechnik
- Ökologie und Umweltschutz
- Ausgewählte Kapitel der angew. Chemie
- Rechtsfragen des Umweltschutzes

4. Zusätzliche Lehrveranstaltungen:

- Präsentationstechnik/Freies Vortragen
- Zeitmanagement
- Techn. Englisch
- Umwelt und Entwicklung